- Kooperationsvereinbarung -

RVR-Besucherzentrum Hoheward

Zwischen

dem **Regionalverband Ruhr**,
vertreten durch den Regionaldirektor Herr Garrelt Duin
- im Folgenden „RVR“ genannt -

der **Stadt Herten**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fred Toplak
- im Folgenden „Stadt Herten“ genannt -

und der **Stadt Recklinghausen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Axel Tschersich
- im Folgenden „Stadt Recklinghausen“ genannt -

- Zusammen Vertragsparteien genannt -

wird folgender V e r t r a g geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die Vertragsparteien haben sich seit 2013 gemeinschaftlich für das Besucherzentrum im Landschaftspark Hoheward engagiert, um aus den getätigten Investitionen in den Landschaftsumbau sowohl einen regionalen als auch einen lokalen Mehrwert zu ziehen.

Auf Basis einer gemeinsam erarbeiteten Beschlussvorlage und darauf basierender Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien haben sich die Parteien im Jahr 2012 darauf verständigt, das Besucherzentrum Hoheward einzurichten und sich ab Januar 2013 an den Betriebskosten zu beteiligen.

Diese gemeinsame Beschlussvorlage und seine Fortschreibung bildet die Basis für die Weiterführung des Besucherzentrums Hoheward und den vorliegenden Kooperationsvertrag. Es wurden bislang Kooperationsverträge geschlossen für den Zeitraum 2013-2017, 2018-2020, für den Zeitraum des Jahres 2021, sowie für den aktuellen Zeitraum 2022-2026.

In Ausführung der jeweiligen Gremienbeschlüsse schließen die Vertragsparteien hiermit folgende Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum ab dem 01.01.2027:

§1 Vertragsgegenstand

(1) Der RVR führt das Besucherzentrum Hoheward an den Standorten Ewald und Recklinghausen-Hochlarmark unter seiner Trägerschaft und in Kooperation sowie unter finanzieller Beteiligung der Städte Herten und Recklinghausen weitere drei Jahre fort. Innerhalb dieses Zeitraums wird beabsichtigt, einen Neubau des Besucherzentrums Hoheward standortoptimiert am Haldenfuß zu errichten. Hierzu sollen ab Q4 2026 Fördermittel akquiriert werden.

Die Kooperation verlängert sich um jeweils weitere drei Jahre sofern keine ordentliche Kündigung vorliegt. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

(2) Kernaufgabe des Besucherzentrums Hoheward bleibt die städteübergreifende, regionale und überregionale touristische Vermarktung des Landschaftsparks Hoheward als Element der naherholungsbezogenen Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet mitsamt dem thematischen Alleinstellungsmerkmal der Horizontastronomie. Mit Weiterentwicklung des Besucherzentrums und neuen räumlichen Möglichkeiten soll es auch den Kontext der gesamtregionalen Haldenlandschaft kommunizieren.

§2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung und Führung des Besucherzentrums Hoheward.

(2) Entscheidungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu treffen. Bei Änderungen der Geschäftsgrundlage sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine angepasste einvernehmliche Regelung zu finden.

(3) Dies gilt nicht, soweit einzelne Entscheidungen ausschließlich einem oder zwei Vertragsparteien übertragen sind oder soweit die ausschließliche und alleinige Verantwortlichkeit einer Vertragspartei im Rahmen der Erledigung der operativen Aufgaben betroffen ist.

§3 Finanzielle Beiträge der Partner

(1) Mit Hilfe von Zuschüssen der Städte Herten und Recklinghausen wird der laufende Betrieb des Besucherzentrums Hoheward - unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse - ermöglicht bzw. finanziert.

(2) Die Städte beteiligen sich gleichbleibend mindestens mit folgenden Brutto-Zuschüssen (d. h. Nettobetrag zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden MwSt.) am jährlichen Betrieb des Besucherzentrums Hoheward:
Die Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH (HTVG) beteiligt sich im Auftrag der Stadt Herten weiterhin mit einem jährlichen Zuschussbetrag von 60.000 € brutto an der Einrichtung, die Stadt Recklinghausen mit 36.000 €. Die Anhebung des Kooperationsbeitrag um 8,5 % (Stadt Herten 5.100€, Stadt Recklinghausen 3.060€, Vereinbarung vom 27.09.2023) aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen soll beibehalten werden.

(3) Der RVR finanziert das BZH durch Eigenmittel in Höhe von 193.000 € Sachmittel, rd. 316.000 € Personalkosten inklusive 4 Planstellen, einem Ausbildungsplatz sowie Aushilfskräften. Ergänzend werden Ausstattungs- und Einrichtungskosten durch den RVR übernommen (Referat Zentrale Dienste/Referat Digitalisierung, Organisation und IT) und das Infrastruktur- und Pflegemanagement des Landschaftsparks durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün gewährleistet.

(4) Die Zuschüsse sind Bestandteil eines jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans und werden vierteljährlich durch die Vertragsparteien an den RVR ausgezahlt.

(5) Jede Vertragspartei hat das Recht, eine Anpassung der Zuschüsse zu beantragen. Dieser Antrag ist im Beirat zu diskutieren. Der Beirat entscheidet einvernehmlich über die Anpassung und spricht eine Empfehlung an die Beschlussgremien der Vertragsparteien aus.

§4 Zuschussverwendung und Prüfungsrechte

(1) Der RVR wird die für das Besucherzentrum erhaltenen Mittel gem. §3 Abs. 2 ausschließlich für den Betrieb des Besucherzentrums verwenden.
Die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung wird der RVR im Rahmen der Rechnungslegung für das Besucherzentrum gegenüber den Vertragsparteien dokumentieren.

(2) Die Prüfeinrichtungen der Vertragsparteien sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung des RVR zu nehmen und eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

§5 Zahlungsweise und Auskömmlichkeit

(1) Die jährlichen Zuschüsse für den Betrieb des Besucherzentrums gemäß § 3 Abs. 2 werden als Vorausleistung jeder Vertragspartei zum Beginn eines Quartals jeweils geviertelt und auf Rechnung des RVR zur Verfügung gestellt.

(2) Um die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu gewährleisten und zu dokumentieren, wird ein unterjähriges Controlling fortgeführt, der bestehende Beirat vierteljährlich über die Geschäftstätigkeit mittels Beiratssitzungen unterrichtet.
Bei Bedarf wird der RVR in den Fachausschüssen der Vertragsparteien berichten.

§6 Beirat

(1) Als Aufsichts- und Kontrollorgan ist ein Beirat von sieben Mitgliedern eingerichtet, der vierteljährlich zusammentritt.

(2) Der Beirat nimmt den Bericht des Besucherzentrums entgegen und beschließt den Wirtschaftsplan. Der Beirat ist bei allen Entscheidungen der Betriebsführung des Besucherzentrums zu beteiligen, die grundsätzliche Bedeutung für die Ausrichtung und den Betrieb des Besucherzentrums haben.

(3) Als Stimmverhältnis der Beiratsmitglieder wird das Verhältnis der finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu Einrichtung und Betrieb des Besucherzentrums herangezogen, so dass jeweils vier Mitglieder vom RVR, zwei von der Stadt Herten und eines von der Stadt Recklinghausen entsandt werden.

§7 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Durchführung der operativen Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Besucherzentrum und wird inhaltlich mit den Vertragsparteien im Rahmen der vierteljährlichen Beiratssitzungen abgestimmt.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Besucherzentrums Hoheward wird von den Vertragsparteien gemeinschaftlich unterstützt.

(3) Ist das Besucherzentrum Hoheward Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit eines der Vertragsparteien, treten die Vertragsparteien immer wie folgt auf bzw. sind diese wie folgt zu benennen: Logo des Regionalverbandes Ruhr als Träger übergeordnet; Logos der Städte Herten und Recklinghausen als Kooperationspartner nachgeordnet. Ergänzend wird -bei gegebener Möglichkeit in den jeweiligen Medien- der textliche Hinweis hinzugefügt, dass das Besucherzentrum eine Einrichtung des RVR ist, in Kooperation mit den Städten Herten und Recklinghausen.

§8 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Kooperationsvertrag wird zwischen den Vertragspartnern ab dem 01. Januar 2027 für zunächst drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029 geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere drei Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform sowie der Angabe der Gründe gegenüber beiden Parteien und ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bspw.
1. bei Nichterfüllung bzw. grober Verletzung der Vertragspflichten einer der Vertragsparteien sowie 2. im Fall einer fehlenden Zustimmung der Gremien in Bezug auf die Beitragshöhe. Dieser unter Ziffer. 2 genannte Kündigungsgrund gilt nicht bis 31. Dezember 2029.

Die außerordentliche Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Durch Kündigung einer Partei endet dieser Vertrag für alle Parteien.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl wirksam.

(3) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Essen.

Essen, den	Garrelt Duin, Regionaldirektor des Regionalverband Ruhr
Herten, den	Fred Toplak, Bürgermeister der Stadt Herten
Recklinghausen, den	Axel Tschersich, Bürgermeister der Stadt Recklinghausen